

09/2019

## Das häusliche Musizieren – Rechte der Berufs-/Hobbymusiker

### I. Ausgangslage

*Aus der Trompete tönt es grell, den Nachbarn juckt's im Trommelfell“:* Ein häusliches Musizieren kann schnell zu großen Spannungen zwischen Nachbarn führen.

So war es auch im in letzter Instanz vom BGH zu entscheidenden Fall eines Berufsmusikers, der in seinem (alten) Reihenhaus mit einer nicht so guten Schallisolierung lebt. Hier spielte der Musiker mehrere Stunden lang täglich Trompete. Darüber hinaus gab er noch wöchentlich zwei Stunden Unterricht. Die Mittags- und Nachtruhe hielt er dabei jedoch strikt ein.

Trotzdem zum Unmut der Nachbarn: Sie fanden die Musik viel zu laut, klagten und forderten das Ergreifen geeigneter Maßnahmen, die dazu führen sollten, dass das Trompetenspielen auf dem Anwesen nicht mehr wahrgenommen werden darf.

Dem ist das Landgericht Augsburg überwiegend gefolgt und hat dem Musiker die folgenden Auflagen gemacht:

Grundsätzlich durfte er nur noch werktags von 10 - 12 Uhr und 15 - 19 Uhr in seinem Übungsraum spielen und das begrenzt auf

maximal zehn Stunden pro Woche. Den Musikunterricht untersagten die Richter sogar ganz.

### II. BGH-Rechtsprechung

Diesen Einschränkungen hat der BGH eine klare Absage erteilt und hält fest:

*„Das häusliche Musizieren einschließlich des dazugehörigen Übens gehört zu den **sozialadäquaten und üblichen Formen** der Freizeitbeschäftigung, daher sind daraus resultierende Geräuscheinwirkungen jedenfalls in gewissen Grenzen zumutbar und in diesem Rahmen als unwesentliche Beeinträchtigung des benachbarten Grundstücks im Sinne von § 906 I BGB anzusehen.“ (vgl. BGH v. 26.10.2018 – V ZR 143/17)*

Das heißt, dass das Musizieren grundsätzlich **nicht verboten**, sondern nur beschränkt werden kann, wenn es eine unzumutbare Belastung für den Nachbarn darstellt.

Ob das Musizieren eine wesentliche Beeinträchtigung darstellt, ist anhand des Empfindens eines verständigen Durch-

schnittsmenschen sowie unter Hinzuziehung anderer öffentlicher und privater Belange zu ermitteln.

Um die widerstreitenden Interessen der Nachbarn auszugleichen, muss eine zeitliche Begrenzung durch den Tatrichter festgelegt werden. Als grober Richtwert, so der BGH, kann eine Beschränkung auf zwei bis drei Stunden werktags und ein bis zwei Stunden an Sonn- und Feiertagen, jeweils unter Einhaltung der üblichen Ruhezeiten, dienen.

Darüber hinaus kann die Beschränkung im Hinblick auf die Räume, in denen musiziert wird, differenziert sein. Wenn zum Beispiel das Musizieren im Wohnzimmer eine deutlich stärkere Belastung darstellt, als das Musizieren im Dachgeschoss, dann kann der Zeitraum für das Wohnzimmer noch stärker eingegrenzt sein. Allerdings darf dem Musiker das Musizieren im Wohnzimmer nicht komplett verboten werden.

Wichtig: Berufs- und Hobbymusiker haben das häusliche Musizieren betreffend dieselben Rechte. Im Hinblick auf den Musikunterricht gelten deshalb grundsätzlich die obigen Ausführungen. Allerdings kann eine weitergehende Einschränkung gerechtfertigt sein, wenn durch den Musikunterricht lautere oder schiefe Töne entstehen, welche zu einer stärkeren Belastung des Nachbarn führen.

Jedoch ist hier Vorsicht geboten, denn der Vermieter muss es nicht dulden, wenn die

vermietete Wohnung für geschäftliche Zwecke genutzt wird.

Wichtig: Kindern darf übrigens das Musizieren nicht verboten werden, denn ihre Entwicklung (dazu gehört auch das Erlangen von musikalischen Fähigkeiten) ist durch Art. 6 GG besonders geschützt.

Zu einer gesunden Entwicklung der Kinder zählt auch die Förderung musikalischer Fähigkeiten. Mithin ist das Interesse der Kinder am Musizieren als vorrangig einzustufen.

### III. Unser Tipp

Die Rechte von Berufs- und Hobbymusikern sowie der Rechtsrahmen für Musikunterricht in Privaträumen wurde durch das Urteil des BGHs v. 26.10.2018 (V ZR 143/17) konkretisiert.

Demnach gilt das Üben eines Instrumentes nicht per se als Ruhestörung, häusliches Musizieren darf den Nachbarn auch mal stören.

Bei Entscheidungen bzgl. der Beschränkung des Musizierens müssen auch künftig alle Einzelumstände berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber verbleibt grundsätzlich bei den Tatgerichten.

Tendenziell überwiegen dabei aber die Interessen der Berufs-/Hobbymusiker, da man ihnen sonst einen wesentlichen Teil ihres Lebensinhalts entziehen würde.

Auch wenn die Rechte im Hinblick auf das häusliche Musizieren durch das BGH-Urteil gestärkt worden sind; ein gutes Zusammenleben mit den Nachbarn erfordert stets auch Empathie und eine gegenseitige Rücksichtnahme sowie proaktive Kommunikation. In konkreten Fällen der nachbarlichen Spannungen sollten Sie Ihre Rechte

klären und mit Ihrem Nachbarn ins Gespräch kommen. Wir helfen Ihnen dabei!

**Information:**

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.